

Satzung

des Cannabis Social Club Halle-Saalekreis e.V.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.07.2019 mit Nachtrag durch wiederaufgenommene Gründungsversammlung am 15.10.2019 gefasst.

Präambel

Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzern, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren oder, dort wo der Anbau von Cannabis noch nicht erlaubt ist, die Legalisierung des Konsums und des Anbaus von Cannabis zum Eigenbedarf anstreben.

Da der Anbau von Hanf, auch für den Eigenbedarf in der Bundesrepublik Deutschland noch immer verboten ist, und aktiv verfolgt wird, werden die Aufgaben des Vereins zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaften einzusetzen für:

- die Änderung der Drogengesetzgebung in Deutschland
- eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik in Halle-Saalekreis/Sachsen-Anhalt
- Jugend- und Verbraucherschutz, Aufklärung und Prävention
- Unterstützung von Hilfe suchenden Betroffenen

Nach der Legalisierung und Schaffung der gesetzeskonformen Möglichkeit, strebt der Cannabis Social Club Halle-Saalekreis (CSC Halle-Saalekreis) den Betrieb einer dann legalen Anbaugemeinschaft an.

Der CSC Halle-Saalekreis heißt als Mitglieder nicht nur Cannabisnutzer willkommen, sondern ausdrücklich alle Menschen, die an einer an der Würde des Menschen orientierten, akzeptierenden und regulierenden Drogenpolitik und Gesetzgebung zum Schutz von Jugend, Verbrauchern und Gesellschaft interessiert sind.

In diesem Sinne gibt sich der Cannabis Social Club Halle-Saalekreis seine Satzung.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 15. Juli 2019 gegründete Verein führt den Namen „Cannabis Social Club Halle-Saalekreis“.

Er hat seinen Sitz in Halle (Saale) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er im Namen den Zusatz „e. V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1)Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2)Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an dem Vereinsvermögen.

(3)Einnahmen erzielt der Verein durch

1. Beiträge
2. Spenden
3. Erlöse aus Veranstaltungen
4. Verkauf von Fan- & Clubartikeln
5. öffentliche Zuschüsse

Näheres regeln die Beitrags- und Finanzordnung.

(4)Alle Inhaber von Clubämtern sind ehrenamtlich tätig.

(5)Der Club ist überparteilich.

§3 Ziele und Aufgaben des Vereins

(1)Das Ziel des Vereins ist sowohl die Entkriminalisierung und Wiedereingliederung der Nutz-, Heil- und Kulturpflanze Hanf in unsere Gesellschaft, als auch die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der herrschenden Gesetzeslage.

(2)Verwirklicht werden die Ziele des Vereins u.a. durch:

- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Personen in allen relevanten Bereichen
- regelmäßige öffentliche und vereinsinterne Treffen und Mitgliederversammlungen
- die Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben

- die Durchführung und Unterstützung von sonstigen nicht kommerziellen Veranstaltungen
- die Aufklärung der Öffentlichkeit über die kulturelle, ökologische, betriebs- und volkswirtschaftliche Nutzbarmachung des Hanfs und die medizinischen und psychoaktiven Aspekte, durch z.B. Infostände, Vorträge und Seminare

3.1. Anbau

(1)Der CSC Halle-Saalekreis setzt sich für regulierte Strukturen zum Umgang und Konsum von Cannabis ein. Insbesondere setzen wir uns für die Legalisierung des Eigenanbaus, sowohl individuell als auch gemeinschaftlich, ein.

(2)Nach Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Möglichkeit, strebt der CSC Halle-Saalekreis den legalen Betrieb einer Anbaugemeinschaft zum gemeinschaftlichen Eigenbedarfsanbau von Cannabis an.

3.2. Öffentlichkeitsarbeit

(1)Der Verein setzt sich für eine Beendigung der Drogenprohibition und für die Schaffung regulierter Märkte, insbesondere für regulierte Cannabismärkte und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen ein.

(2)Die angestrebten Gesetzesänderungen sollen auch den Eigenanbau von Cannabis sowohl individuell als auch den gemeinschaftlichen Anbau zulassen und regeln. In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit.

(3)Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen über die Nutz-, Heil- und Kulturpflanze Hanf und ihre Darstellung in der Kunst der Kulturen.

3.3. Aufklärung, Jugendschutz und Prävention

(1)Dem CSC Halle-Saalekreis sind Jugendschutz und Prävention, sowie der Verbraucherschutz ein besonderes Anliegen. Dafür ist eine wissenschaftlich fundierte und ideologiefreie Aufklärung von zentraler Bedeutung. Deshalb möchte der Verein Aufklärungsarbeit, insbesondere an Schulen und in Jugendeinrichtungen leisten.

(2)Ebenso fördert er den risikoarmen Cannabisgebrauch seiner Mitglieder und gibt Hilfestellungen bei Suchtproblemen.

3.4. Medizin und Forschung

(1)Der CSC Halle-Saalekreis setzt sich für einen vorurteilsfreien Einsatz von Cannabis in der Medizin ein. Hierfür wird der CSC Halle-Saalekreis u.a. Kontakte

zu Medizinern aufbauen, um über die Anwendungsmöglichkeiten von Cannabis als Medizin zu informieren.

(2) Ebenso setzt der CSC Halle-Saalekreis sich für die Forschung an Cannabis, sowohl in der Medizin wie auch als Genussmittel ein.

3.5. Socialising

(1) Der Club möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten, bei dem auch Spaß, Vergnügen und Geselligkeit nicht zu kurz kommen. Deswegen soll es, auch losgelöst von vorgenannten Zielen, Clubveranstaltungen geben, die vornehmlich der vergnügten Kontaktpflege und dem Zusammenhalt der Gemeinschaft dienen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht und volljährig ist.

(2) Dem Verein gehören „aktive“ Mitglieder und „fördernde“ Mitglieder an. Jedes neue Mitglied ist zu Beginn ein „förderndes“ Mitglied.

1. „Aktive“ Mitglieder sollten im Umkreis von 50 km wohnhaft sein.

2. Während „aktive“ Mitglieder den Vereinszweck auch durch ihre persönliche Mitwirkung antreiben und aktiv an der Vereinsführung teilhaben, unterstützen „fördernde“ Mitglieder die Aufgaben des Vereins hauptsächlich durch ihre Mitgliedsbeiträge.

3. Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme als „förderndes“ Mitglied entscheiden zwei „aktive“ Mitglieder. Über die Aufnahme als „aktives“ Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Eingang der Aufnahmegebühr, der schriftlichen Aufnahmebestätigung und dem Eingang des Mitgliedsbeitrages wirksam.

4. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme als „aktives“ Mitglied durch den Vorstand, kann der abgelehnte Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung

b) durch Tod

c) durch Streichung von der Mitgliederliste

d) durch Ausschluss

4e) durch Kündigung

(2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung ohne Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung jederzeit erfolgen. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

(3) Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung zur Beitragszahlung nach Fälligkeit an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse mit der Beitragszahlung einen weiteren Monat in Rückstand, so wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigen Gründen auszuschließen (§5a).

(5) Die Mitgliedervollversammlung kann beschließen, die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder zum Jahresende zu kündigen.

(6) Anteilige Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr sind nicht zu erstatten.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und insbesondere auch in der Öffentlichkeit alles zu unterlassen, was Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung zuwider läuft oder dem Ansehen des Vereins zu Schaden geeignet ist.

(2) Die Mitgliedervollversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Aufnahmegebühr und der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt.

(3) Mitglieder sind verpflichtet, die zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und ihrer e-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(4) Mitglieder können sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeitsgruppen und Interessengemeinschaften zusammenschließen.

§5a Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Clubinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Club ausgeschlossen werden. Erhebliche Gründe sind insbesondere ein Verhalten im Widerspruch zu den Satzungszwecken, eine Herabsetzung des Vereins in der Öffentlichkeit oder eine unsachliche Beeinträchtigung des Vereinsfriedens.

(2) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich, schriftlich oder durch E-Mail zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich oder als E-Mail zuzusenden.

(3) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich oder durch E-Mail Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(4) Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, erkennt es den Ausschlussbeschluss an.

§6 Ehrenmitgliedschaft

(1) Als Wertschätzung ihrer Arbeit im Interesse des Vereins können Mitglieder und Nichtmitglieder durch den Vorstand geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§7 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

(1) Der Cannabis Social Club Halle-Saalekreis nimmt mit der Gründungsversammlung vom 15. Juli 2019 den Deutschen Hanfverband als Dachverband an und erklärt sich damit weiterhin als DHV-Ortsgruppe Halle-Saalekreis.

(2) Über den Beitritt zu einem Dachverband entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§8 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Anbaurat

§9 Mitgliederversammlung (MVV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitz geleitet. Ersatzweise kann die MVV eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch offene Abstimmung.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Anbau- und Verteilungsordnung, die den Anbau, die Finanzierung, die anzubauende Menge,

die Sorten und die Verteilung der Menge auf die teilnehmenden Mitglieder regelt.

(4)Die Mitgliedervollversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(5)Zu den Aufgaben der Mitgliedervollversammlung gehören insbesondere

- die Wahl des Vorstandes, des Anbaurates und der Kassenprüfer in geheimer Wahl
- die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge durch Mitglieder
- der Erlass von Vereinsordnungen
- die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder der Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

§9a) ordentliche Mitgliedervollversammlung

(1)Alle aktiven Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als zwei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt.

(2)Die Mitgliedervollversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

(3)Die Mitgliedervollversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

(4)Die Einladung erfolgt per E-Mail, solange das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht.

Ein Mitglied, das widerspricht, wird schriftlich mit einfachem Brief eingeladen. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle.

(5)Die Mitgliedervollversammlung ist öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss ausschließen.

§9b) außerordentliche Mitgliedervollversammlung

(1)Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Diese hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

§9c) Beschlüsse

(1)Allgemeine Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2)Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis zu deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Beratung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

(3)Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

§10 Vorstand

(1)Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB.

(2)Die Mitgliedervollversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, so dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern/innen erweitert wird.

(3)Vorstandsmitglieder müssen aktive Vereinsmitglieder sein und sind ehrenamtlich tätig.

(4)Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.

(5)Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.

(6)Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und sonstigen Fragen im Sinne der Vereinsorgane und führt die Geschäfte auf der Grundlage der

Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung bzw. der Gründungsversammlung.

(7) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichts
- die Vorbereitung und
- die Einberufung der Mitgliederversammlung

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

- Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung
- Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
- Dokumentation der Sitzungen
- virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
- Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
- Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes

(9) Die Führung einer Geschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so gehen seine Kompetenzen und Aufgaben, wenn möglich, auf ein anderes Vorstandsmitglied über.

(11) Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn

- mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder
- wenn die Aufgaben des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters nicht mehr erfüllt werden können oder
- der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(12)Die Organmitglieder des Vorstands haften nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung der obliegenden Sorgfaltspflichten gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern und haben insoweit einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein.

(13)Mitglieder des Vorstands haben Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber den Organen der Vereins offen zu legen.

(14)Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

(15)Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§11 Anbaurat

(1)Der Anbaurat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.

(2)Anbauratsmitglieder müssen aktive Vereinsmitglieder sein.

(3)Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

(4)Die Aufgaben des Anbaurats sind:

- a) Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus
- b) Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern
- c) Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte

(5)Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich.

(6)Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

(7)Bei der Wahl der Hanfsorten für den Anbau werden die besonderen Interessen der Mitglieder, die Cannabis aus gesundheitlichen Gründen nutzen, berücksichtigt.

(8)Bei der Aufzucht der Hanfpflanzen wird aus Gründen des Gesundheitsschutzes besonderer Wert auf biologische Verfahren gelegt und sichergestellt, dass keine gesundheitlich bedenklichen Stoffe mit den Pflanzen in Berührung kommen.

(9) Bis ein gemeinschaftlicher Anbau von Cannabis geregelt oder wenigstens geduldet möglich sein wird, wird der Anbaurat vorbereitende Aufgaben übernehmen. Dazu gehört u.a. die vereinsinterne Bildungsarbeit, wie z.B. Sortenkunde und Aufklärung über Wirkstoffzusammensetzungen und Wirkweisen bzw. Anwendungsmöglichkeiten verschiedener Sorten.

(10) Solange der Anbau rechtlich noch nicht möglich ist, kann die Mitgliedervollversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.

§12 Aufwendungsersatz

(1) Amtsträger und Beauftragte des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliedervollversammlung wählt für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer aus ihren Reihen, die die Kassengeschäfte des Clubs auf rechnerische Richtigkeit überprüfen.

(2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Eine Überprüfung hat mindestens zweimal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

(4) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§14 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail, Personen- und Bankdaten.

(2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(3) Der Verein veröffentlicht keine Daten seiner Mitglieder.

§15 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliedervollversammlung.

(2)Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliedervollversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliedervollversammlung bekannt zu geben.

(3)Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4)Ein Beschluss zur Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.

(5)Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6)Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliedervollversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliedervollversammlung mitzuteilen.

(7)Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an:

1. drobs Halle, Jugend- und Drogenberatungsstelle, Moritzzwinger 17, 06108 Halle (Saale)

2. Grüne Hilfe Netzwerk e.V., Bundesverband, Plauesche Straße 20, 99310 Arnstadt

3. Deutscher Hanfverband, Rykestr. 13, 10405 Berlin

§16 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

(1)Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§17 Haftungsausschluss

(1)Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Clubs oder bei Clubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Halle (Saale), den 15. Oktober 2019

Unterschriften: Vorsitzende Stellv. Vorsitzeder Schatzmeister

Unterschriften Gründungsmitglieder: